

S a t z u n g

über die teilweise Einziehung eines Wirtschaftsweges der

Gemeinde B e t t e n d o r f

vom 26.06.2000

Der Gemeinderat hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
- des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Teilstück des Wirtschaftsweges Gemarkung Bettendorf Flur 1 Parzelle Nr. 59 entlang der Grundstücke Flur 1 Parzellen Nr. 29/1, 34/1, 34/2, 34/3, 34/4, 34/5, 34/6, 37/1, 37/12 und 37/13 ist für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nicht mehr erforderlich und wird eingezogen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bettendorf, den 26.06.2000

gez. A. Wilhelm (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/02

, den 29.06.2000

V e r m e r k:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 31.01.2000 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 22.02.2000 der Kreisverwaltung Bad Ems vorgelegt. Diese hat mit Schreiben vom 16.06.2000 die aufsichtsbehördliche Zustimmung zur Satzung nach § 58 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz erteilt.
3. Die Satzung wurde am 26.06.2000 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
4. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 29.06.2000 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell öffentlich bekanntgemacht.
5. Satzungsausfertigungen an

Ortsgemeinde
Kreisverwaltung

5. Zur Sammlung.

Im Auftrage

gez. Wysk (S.)

Wysk